

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Vtype 6 mg/ml blue grape 10 ml eLiquid**
Vtype 12 mg/ml blue grape 10 ml eLiquid
Vtype 18 mg/ml blue grape 10 ml eLiquid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: E-Liquid zum Befüllen der E-Zigaretten.
Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: **eSmoking Liquids Sp. z o.o. Sp. k.**
Adresse: Al. Wojska Polskiego 23c, 63-500 Ostrzeszów, Polen
Telefon: +48 62 738 88 88
Lieferant: **CHIC Sp. z o.o. Sp. k.**
Adresse: Al. Wojska Polskiego 23c, 63-500 Ostrzeszów, Polen
Telefon: +48 62 738 88 88
E-Mailadresse der sachkundigen Person: biuro@theta-doradztwo.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Acute Tox. 4 H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



ACHTUNG

Auf dem Etikett aufgeführte Inhaltsstoffe

Enthält: Nikotin.

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 56-81-5 EG-Nummer: 200-289-5 Index-Nummer: - REACH-Nummer: -	<u>Glycerin</u> ¹⁾ Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	< 55 %
CAS-Nummer: 54-11-5 EG-Nummer: 200-193-3 Index-Nummer: 614-001-00-4 REACH-Nummer: 01-2120066934-47-XXXX	<u>Nikotin</u> ^{1), 2)} Acute Tox. 2 H300, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 2 H411	< 1,65 %
CAS-Nummer: 100-51-6 EG-Nummer: 202-859-9 Index-Nummer: 603-057-00-5 REACH-Nummer: 01-2119492630-38-XXXX	<u>Benzylalkohol</u> ¹⁾ Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332	< 0,20 %

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Augen bei weit geöffnetem Lidspalt gründlich mit Wasser 10-15 Minuten lang spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Den Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Rötung, Austrocknung der Haut. Das Produkt wird von der Haut absorbiert und verursacht dann die gleichen Symptome wie nach dem Verschlucken: Atemungsbeschwerden, Schwindelgefühle, Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen.

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen, mögliche vorübergehende Reizung.

Nach Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen, in Extremfällen nach Verschlucken einer großen Produktmenge Symptome der Vergiftung: Übelkeit, Atembeschwerden, Schwindelgefühle. In Extremfällen kann das Verschlucken einer großen Produktmenge den Tod verursachen.

Nach Einatmen: Bei Exposition auf Dosen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes sind folgende Symptome Anzeichen einer akuten Nikotinvergiftung: Atemstimulation, Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und Schwindelgefühle, Durchfall, Herzjagen, erhöhter Blutdruck, Schwitzen und Sabbern, Brennen im Mund, Hals und Magen.

SICHERHEITSDATENBLATT

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschmittel. Löschmittel an Umgebung anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere unidentifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, sie können gesundheitsgefährlich sein.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall sind allgemeine Schutzmaßnahmen zu verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Durch Brand oder hohe Temperatur gefährdete Behälter mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautverunreinigung vermeiden. Direkten Kontakt mit Produkt vermeiden, nicht in den Mund gelangen lassen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Vorsicht! Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Das Produkt kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung in eine Ersatzverpackung legen. Kleinere Mengen mit einem absorbierenden Material (Papiertuch, Stoff, Gaze) abwischen. Größere Menge des verschütteten Produktes mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit, universales Bindematerial, u.a.) zuschütten und in einen gekennzeichneten Abfallbehälter mechanisch aufsammeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser und mildem Detergens reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen beachten. Augen- und Hautverunreinigung vermeiden. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für gute allgemeine und/oder lokale Lüftung sorgen. Das Produkt nicht in den Mund gelangen lassen. Bestimmungsgemäß verwenden. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in kühlen und gut belüfteten Räumen, in dicht geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und in einer aufrechten Position aufbewahren, um den Austritt zu vermeiden. Wärme- und Zündquellen sowie direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Empfohlene Lagertemperatur: 5-25 °C. Fern von starken Säuren und Oxidationsmitteln lagern. Vor Frost schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

7.3 Spezifische Endanwendungen

E-Liquid zum Befüllen der E-Zigaretten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegr.	Biologischer Grenzwert
Glycerin [CAS 56-81-5] Einatembare Fraktion	200 mg/m ³	400 mg/m ³	-
Nikotin [CAS 54-11-5]	0,5 mg/m ³	1 mg/m ³	-
Benzylalkohol [CAS 100-51-6]	22 mg/m ³	44 mg/m ³	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, geändert und ergänzt: GMBI 2018 S. 258 [Nr. 15] (v.02.05.2018).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt berichtigt: GMBI 2018 S. 9 [Nr. 1] (v. 29.1.2018).

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen beachten. Bei der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um das Konzentrationsniveau der Schadstoffe in der Luft unterhalb der empfohlenen Grenzwerte zu halten.

Hand- und Körperschutz

Schutzhandschuhe verwenden. Für den Kurzzeitkontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (minimale Dicke 0,2 mm und Durchbruchzeit >30 Min.) empfohlen. Für den längeren Kontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (minimale Dicke 0,3 mm und Durchbruchzeit > 480 Min.) empfohlen. Schutzkleidung tragen.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschießende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Nicht erforderlich bei normalem und ordnungsgemäßem Gebrauch. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte oder in Notfällen eine Maske mit zugelassenem Filter gegen organische Dämpfe tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung (EU) 2016/425 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Mengen des Produktes nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	klare Flüssigkeit
Farbe:	gelb bis orange
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	7,70-9,06
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	107,0-108,5 °C (Apparat EraFLASH) [ASTM D 7094]
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	11,3 % Vol./2,6 % Vol. (Glycerin)
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte (20 °C):	1,144-1,156 g/cm ³ (ASTM D4052)
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	keine
oxidierende Eigenschaften:	keine
kinematische Viskosität:	293,4-299,4 mm ² /s (ASTM D7042)

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Produkt ist wenig reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe Abschnitt 10.4 – 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärme- und Feuerquellen vermeiden. Vor Frost Schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Komponenten

Glycerin [CAS 56-81-5]

LD₅₀ (oral, Ratte) 12 600 mg/kg

(Federation Proceedings, Federation of American Societies for Experimental Biology. Vol. 4, S. 142, 1945)

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 10 000 mg/kg

(BIOFAX Industrial Bio-Test Laboratories, Inc., Data Sheets. Vol. 9-4/1970)

LC₅₀ (inhalativ, Ratte) 4 655 mg/l/4 h

(Angaben von ECHA)

LC₅₀ (inhalativ, Ratte) 570 mg/m³/1 h

Nikotin [CAS 54-11-6]

Geschätzte akute Toxizität (ATE), die für die Einstufung der akuten Toxizität für den Menschen in Bezug auf nikotinhaltige Gemische gemäß der Verordnung 2017/776/EU vom 4. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung 1272/2008 /EG, zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, angewendet wird:

ATE (oral) 5 mg/kg

ATE (dermal) 70 mg/kg

ATE (inhalativ - Nebel) 0,19 mg/l

Bei Exposition gegenüber kleine Nikotindosen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes sind folgende Symptome Anzeichen einer akuten Vergiftung: Atemstimulation, Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und Schwindelgefühle, Durchfall, Herzjagen, erhöhter Blutdruck, Schwitzen und Sabbern. Bei großen Nikotindosen wurden auch Brennen im Mund, Hals und Magen festgestellt, weiter auch Erschöpfung, Zuckungen, Beeinträchtigung der Atmungsfunktion, Herzrhythmusstörungen, Beeinträchtigung der Bewegungskoordination und Koma. Der Tod kann dann innerhalb von 5 Minuten bis zu 4 Stunden erfolgen. Chronische Nikotinvergiftungen führen zu Kreislaufstörungen. Bestehende Veränderungen der Gefäße begünstigen die Entstehung von Brustenge und Herzinfarkten, und verursachen außerdem: Gedächtnisschwächung, Verlangsamung psychischer Prozesse und Gedankenkoordination, Energielosigkeit und allgemeine Erschöpfung. Darüber hinaus werden auch Verdauungssystem-Störungen beobachtet.

Benzylalkohol [CAS 100-51-6]

LD₅₀ (oral, Ratte) 1 230 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) 2 000 mg/kg

LC₅₀ (inhalativ, Ratte) 4,178 mg/l/4 h

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

ATE_{mix} (oral) > 300 mg/kg

ATE_{mix} (dermal) > 2 000 mg/kg

ATE_{mix} (inhalativ – Nebel) > 5 mg/l

Das Produkt ist gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage der geschätzten Werte der akuten Toxizität (ATE) für Nikotin ermittelt, die sich auf die Stoffklassifizierungskategorie beziehen und wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt (für Benzylalkohol).

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponenten

Glycerin [CAS 56-81-5]

Toxizität für Fische	LC ₅₀	> 10 000 mg/l (<i>Leuciscus idus</i>)
	LC ₅₀	> 5 000 mg/l/24 h (<i>Carassius auratus</i>)
	LC ₅₀	54 000 mg/l/96 h (<i>Onchorhynchus mykiss</i>)
Toxizität für Daphnien	LC ₅₀	1 955 mg/l/48 h (<i>Daphnia magna</i>)
Toxizität für Algen	IC ₅	> 10 000 mg/l/7 Tage (<i>Scenedesmus quadricauda</i>)

Nikotin [CAS 54-11-5]

Toxizität für Daphnien	EC ₅₀	0,242 mg/l/48 h (<i>Daphnia magna</i>)
------------------------	------------------	--

Toxizität des Gemisches

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine detaillierten Angaben für das Gemisch.

Angaben für die Komponenten:

Glycerin [CAS 56-81-5]

Biologische Abbaubarkeit: > 60 % nach 28 Tagen

Nikotin [CAS 54-11-5]

Biologische Abbaubarkeit: 71 % nach 28 Tagen (Methode OECD 301B)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine bedeutende Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Angaben für die Komponenten:

Glycerin [CAS 56-81-5]

Log P_{o/w} = -2,66 (geschätzter Wert)

Nikotin [CAS 54-11-5]

Log P_{o/w} = 1,17

SICHERHEITSDATENBLATT

Benzylalkohol [CAS 100-51-6]

Log $P_{o/w}$ = 1,1

12.4 Mobilität im Boden

Produkt ist mobil im Boden und in der Wassenumwelt. Mobilität der Komponenten des Gemisches ist abhängig von seinen hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Gemisch enthaltenen Komponenten sind nicht als PBT und vPvB beurteilt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. die Fähigkeit den Hormonhaushalt zu stören, der Einfluss auf die globale Erwärmung). Das Produkt kann auch in geringen Mengen für Trinkwasser gefährlich sein.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung geltende Vorschriften beachten. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Gemisch in Originalbehältern aufbewahren. Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Die Verpackung dem Lieferanten oder einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Verordnung (EU) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nach REACH-Verordnung ist die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 2, 4	Akute Toxizität Kat. 2, 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut, Kat. 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronisch, Kat. 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50 % der Population verursachen kann
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50 % der Population verursachen kann
EC ₅₀	Konzentration der Substanz in der 50 % der Population betroffen ist
IC ₅	Konzentration, die 5 % Hemmung eines gegebenen Parameters (Wachstum) verursacht
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzanweisung zu bekommen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Angaben des Herstellers, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen basiert. Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage der geschätzten Werte der akuten Toxizität (ATE) für Nikotin ermittelt, gemäß der Verordnung 2017/776/EU vom 4. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung 1272/2008/EG, zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, die sich auf die Stoffklassifizierungskategorie beziehen.

Zusätzliche Angaben

Ausstellungsdatum: 08.06.2018
Version: 1.0/DE
SDB ausgestellt vom: „**THETA**“ Technische Beratung

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.